

Netzanschlussvertrag (Niederdruck)

zwischen	(Netzbetreiber)		
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax, Registernummer / Registergericht		
und			
Frau/Herr/Firma	(Netzanschlussnehmer)		
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
	Telefon/Fax	ggf. Geburtsdatum	ggf. Registernummer / Registergericht
ggf. vertreten durch	(Kopie der Vollmacht als Anlage)		

wird folgender Vertrag
über (bitte ankreuzen) Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschlusses bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:			
	Straße	Hausnummer	PLZ Ort
Gemarkung:	Fl.:	Flst.:	
2. Kundennummer:			(vom Netzbetreiber einzutragen)
3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> identisch <input type="checkbox"/> nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage)		
4. Art des Netzanschlusses:	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Anschlussstelle unterkellert <input type="checkbox"/> Anschlussstelle nicht unterkellert		
5. Vorzuhaltende Leistung am Übergabepunkt:	kW (vom Netzanschlussnehmer vorzugeben)		
7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/ Übergabepunkt):	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Hausanschluss (nach DVGW – Arbeitsblatt G 459) (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> abweichend (bitte definieren):		
(8. Optional: Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses):			
9. Lieferant:		

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage des Netzanschlussnehmers an das Gasverteilungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2477, 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

(1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)

- a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
b) wurde bereits gezahlt.

(2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)

- a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
b) wurde bereits gezahlt.

(3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.

(4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

(5) Der Anschlussnehmer führt die Erd-, Maurer- und Kernbohrarbeiten auf seinem Grundstück selbst aus.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Installation und Betrieb der Messeinrichtungen obliegt während der gesamten Vertragslaufzeit dem Netzbetreiber.

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-senftenberg.de veröffentlicht sind.

„Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Erdgas ist zurzeit die Stadtwerke Senftenberg GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, dem Netzbetreiber, der Stadtwerke Senftenberg GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzan-schluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.“

..... Senftenberg,

.....
Anschlussnehmer

.....
Netzbetreiber

Anlagen :

- Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
- Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Senftenberg zur NDAV vom 01.02.2007
- Einzugsermächtigung